

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Oktober 2017	Nr. 63
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Optionalbereich in
2-Fächer-Bachelor-Studiengängen
Vom 27. Juli 2017.....

686

Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Optionalbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen

Vom 27. Juli 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354) folgende fachspezifische Bestimmungen Ergänzungsfach Optionalbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Optionalbereich in 2-Fächer-Bachelor-Studiengängen auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl., Nr. 39, S. 354).

(2) Für die Durchführung der Prüfungen des Optionalbereichs gilt die für das gewählte Hauptfach geltende Prüfungsordnung, die Zuständigkeit liegt bei dem darin benannten Prüfungsausschuss.

(3) Für die Vollständigkeit und Angemessenheit des Lehrangebots sowie die Studienorganisation trägt die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes Verantwortung.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs Optionalbereich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 31 Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Optionalbereichs wird jedes Modul mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Referate, Präsentationen oder mündliche Prüfungen. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(2) Die Module des Optionalbereichs sind benotet. In die Berechnung der Fachendnote für das Ergänzungsfach Optionalbereich gehen die besten 50% der Modulnoten ein.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 17. Oktober 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt